
Zürich/Bern, 5. April 2004

An alle Banken und bankengesetzlichen Revisionsstellen

Änderung der Liquiditätsvorschriften / neue Mindestreserveregelung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 24. März 2004 beschlossen, das revidierte Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG) sowie die dazugehörige Verordnung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV) auf den 1. Mai 2004 in Kraft zu setzen. Dieses Schreiben dient dazu, Sie über die Änderungen und deren Auswirkungen auf die Liquiditätsstatistiken zu informieren.

Die bisherigen Vorschriften zur Kassenliquidität werden durch die Pflicht der Banken ersetzt, Mindestreserven zu halten. Das bisherige Erfordernis der Gesamtliquidität wird materiell nicht verändert, erfährt jedoch einige terminologische Anpassungen. Sie finden die neuen sowie die geänderten gesetzlichen Grundlagen auf der beigelegten CD-ROM.

Mindestreserven

Die bisherigen Vorschriften zur Kassenliquidität, die auf Art. 15 und 19 der Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV) beruhten, entfallen. Sie werden durch die Mindestreserveregelung im neuen Nationalbankgesetz ersetzt. Die neue Regelung erfüllt einen rein geldpolitischen Zweck, die Sicherstellung einer minimalen Nachfrage nach Notenbankgeld. Entsprechend ergeben sich sowohl bei den anrechenbaren Aktiven als auch bei den massgeblichen Verbindlichkeiten Anpassungen gegenüber den bisherigen Vorschriften zur Kassenliquidität.

Zu den **anrechenbaren Aktiven** in Schweizerfranken zählen neu nur noch die Umlaufmünzen, die Banknoten sowie die Giro Guthaben bei der Nationalbank. Nicht mehr anrechenbar sind die Postcheckguthaben sowie die Guthaben bei einer von der Bankenkommission anerkannten Clearingzentrale.

Die wesentlichen Anpassungen bei den **massgeblichen Verbindlichkeiten** betreffen einerseits die Verpflichtungen gegenüber Banken – hier sind nur noch die Verbindlichkeiten gegenüber Banken, die selber nicht mindestreservepflichtig sind, zu unterlegen – und andererseits die neu unterlegungspflichtigen Geldmarktpapiere und Kassenob-

ligationen (jeweils diejenigen Positionen, die innerhalb von drei Monaten fällig werden).

Die neue Regelung über die Mindestreserven tritt auf den **1. Januar 2005** in Kraft. Auf dieses Datum werden auch die Art. 15 und 19 BankV, die Verordnung über den Unterlegungssatz für die Kassenliquidität bei Banken sowie das EBK-Rundschreiben 90/3 „Kassenliquidität“ ausser Kraft gesetzt. Der neue Mindestreserveausweis muss der Nationalbank erstmals für die **Unterlegungsperiode vom 20. Januar 2005 – 19. Februar 2005** eingereicht werden. Bis und mit der Unterlegungsperiode 20. Dezember 2004 – 19. Januar 2005 muss weiterhin das Formular L001 zur Kassenliquidität eingereicht werden. Sie finden das neue Formular R001 sowie die dazu gehörenden Erläuterungen auf der beigelegten CD-ROM. Neu besteht die Möglichkeit, das Formular wie bei den übrigen Erhebungen der Nationalbank elektronisch einzureichen. Wir bitten Sie, bereits ab der ersten Meldung von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Nationalbank wird auf ihrer Internetseite eine Liste der mindestreservspflichtigen Banken veröffentlichen, um Ihnen das Ausfüllen des Mindestreserveausweises zu erleichtern. Weiter wird die Möglichkeit geschaffen werden, für die letzten zwei Unterlegungsperioden, für die noch das Formular zur Kassenliquidität eingereicht werden muss, testweise in einem Parallelbetrieb zusätzlich das neue Formular R001 einzureichen. Die Nationalbank wird Sie über die Einzelheiten dieser beiden Massnahmen im dritten Quartal 2004 orientieren.

Gesamtliquidität

Im Anhang zum Nationalbankgesetz wird Art. 4 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) neu geregelt. Da in der revidierten Fassung die Begriffe „greifbare Mittel“ und „leicht verwertbare Aktiven“ nicht mehr verwendet werden, müssen als Folge auch die Art. 16-18 BankV terminologisch angepasst werden. Der Begriff „leicht verwertbare Aktiven“ wird dabei durch den Begriff „**liquide Aktiven**“ ersetzt. Weil Art. 15 BankV, in welchem bisher die „greifbaren Mittel“ definiert wurden, entfällt, werden in einem neuen Bst. a von Art. 16 BankV die flüssigen Mittel, welche in Randziffer 45 der EBK-Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK) näher umschrieben sind, als liquide Aktiven aufgenommen.

Eine weitere Änderung betrifft die Anpassung von Art. 16 BankV an die neuen geldpolitischen Instrumente der Nationalbank. Der bisherige Bst. a (neu Bst. b) wird dahingehend geändert, dass neu als liquide Aktiven sämtliche Werte gelten, welche die Nationalbank für geldpolitische Repogeschäfte zulässt. Weiter werden verschiedene Begriffe zusammengefasst und durch Oberbegriffe ersetzt. So wird an Stelle von „Wertpapieren, Obligationen, Reskriptionen, Wechseln, Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen“ neu von „Werten“ bzw. „Schuldverschreibungen“ gesprochen.

Weitergehende terminologische Anpassungen werden bewusst keine vorgenommen, um das bestehende Erfordernis der Gesamtliquidität materiell nicht zu verändern. Aus diesem Grunde wird insbesondere darauf verzichtet, verschiedene Begriffe („Bankenkreditoren“, „Kreditoren auf Sicht“ etc.) den heutigen fachspezifischen Bezeichnungen

von Art. 25 BankV anzugleichen, da dies zwangsläufig materielle Änderungen zur Folge hätte.

Entsprechend den oben erwähnten Neuerungen ist auch der Liquiditätsausweis II überarbeitet worden. Die Bezeichnung des Formulars lautet neu nur noch „**Liquiditätsausweis**“. Weiter wird das Formular nicht mehr im Anhang I zur Bankenverordnung aufgeführt. Vielmehr wird in Art. 20 BankV – wie im Rahmen der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften (Art. 13b und 21 BankV) – festgehalten, dass der Ausweis nach einem von der Bankenkommission festgelegten Formular zu erstellen ist.

Die Änderungen von Art. 16-18 und 20 BankV treten wie die neuen Mindestreservevorschriften auf den **1. Januar 2005** in Kraft. Der neue Liquiditätsausweis muss somit erstmals für das **1. Quartal 2005** (Stichtag: 31. März 2005, Einreichfrist: 1 Monat) eingereicht werden. Bis und mit 4. Quartal 2004 ist weiterhin das bisherige Formular L002 (Liquiditätsausweis II / Gesamtliquidität) einzureichen. Sie finden das neue Formular L102 sowie die dazu gehörenden Erläuterungen ebenfalls auf der beigelegten CD-ROM. Auch für den neuen Liquiditätsausweis besteht die Möglichkeit, das Formular elektronisch einzureichen.

Für Fragen betreffend die neuen Erhebungen stehen Ihnen Herr Heyden (Tel. 01/631 32 71, E-Mail: willi.heyden@snb.ch), für technische Beratung insbesondere betreffend die elektronische Lieferung der Daten Herr Gruss (Tel. 01/631 34 88, E-Mail: roland.gruss@snb.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Nationalbank

Eidgenössische Bankenkommission

Dr. Peter Klauser

Dr. Guido Boller

Dr. K. Hauri

D. Zuberbühler